


**Textliche Festsetzungen:**

In der Grünfläche (Sportanlage) sind gemäß § 31 Abs. 1 BBauG innerhalb der Abgrenzungslinien bauliche Anlagen in I-geschossiger Bauweise und mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von max. 0,1 zulässig.

**Hinweis:**

Im Bereich der mit  gekennzeichneten Stellen liegen alte Anlagen des baulichen Zivilschutzes, die nach Lage und Ausdehnung nur ungefähr bekannt sind.